

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Juli 1959

17/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a h n e r t, Dr. Z e c h m a n n und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Bereinigung dienstrechtlicher
Fragen.

-.-.-.-

Durch verschiedene politische Massnahmen und Ausnahmegesetze seit dem
4. März 1933 sind auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechtes grosse Här-
ten und Ungleichheiten entstanden, die nur für einen Teil der hievon Betrof-
fenen durch gesetzliche Massnahmen in den Jahren 1945 und folgenden beseitigt
wurden.

Zehntausende von österreichischen Staatsbürgern - Beamte, Vertrags-
bedienstete, Pensionisten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen - sind aber
von den aufrecht gebliebenen Härten und Ungerechtigkeiten, die insbesondere
durch das Beamten-Überleitungsgesetz vom 22. August 1945, und seine politisch
einseitige Handhabung entstanden sind, und harren - vielfach in grösster
materieller Not - noch immer einer gerechten Lösung. Eine solche wurde im
Herbst 1956 anlässlich der Beratung der NS-Amnestie 1957 im Hauptausschuss
des Nationalrates durch ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt und an-
lässlich der Bundespräsidentenwahl im Jahre 1957 vom Bundeskanzler verspro-
chen. In der Budgetdebatte 1957 haben auch die Sprecher beider Regierungspartei-
en die Notwendigkeit des sogenannten Zwischendienstzeitengesetzes anerkannt
und noch in der Budgetdebatte 1958 erklärte der Vizekanzler, dass das Bundes-
kanzleramt bereit sei, die notwendigen Unterlagen für eine diesbezügliche
gesetzliche Lösung zur Verfügung zu stellen bzw. einen den Wünschen des
Nationalrates entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Weder der eine noch
der andere Weg wurde aber bisher beschritten, obwohl die freiheitlichen Abge-
ordneten in zahlreichen parlamentarischen Anfragen ebenso wie der Schutz-
verband der Geschädigten des öffentlichen Dienstes, der Österreichische
Beamtenbund und der Österreichische Kameradschaftsbund die Einbringung einer
solchen Regierungsvorlage immer wieder verlangt haben.

Zu der grossen Gruppe der durch die österreichische Gesetzgebung und
Vollziehung geschädigten österreichischen Staatsbürger treten jene öffentlichen
Bediensteten hinzu, die in den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen
Monarchie, zum grossen Teile auch vorübergehend im Deutschen Reich, im öffent-
lichen Dienst standen und sodann, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit aus
der Heimat vertrieben, in der Republik Österreich Aufnahme gefunden haben.

Für diese heimatvertriebenen öffentlichen Bediensteten wurde zum Teil durch das nicht kundgemachte Grundner Pensionsabkommen, zum Teil im Erlasswege eine provisorische Regelung ohne Rechtsanspruch auf Versorgung getroffen. Die Frage ihrer Wiederverwendung wurde überhaupt nicht geregelt. Es ist klar, dass auch die Rechtsverhältnisse der vertriebenen öffentlichen Bediensteten und ihrer Angehörigen, die ebenfalls über 10.000 Personen umfassen, dringendst einer gesetzlichen Regelung bedürfen, worauf die freiheitlichen Abgeordneten wiederholt hingewiesen haben. Es sei in dieser Hinsicht auch an das Memorandum des Rechtsschutzvereines aller ehemaligen Beamten, Angestellten und Pensionisten vom 20. Juni 1958 erinnert.

Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass, wenn eine solche umfassende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten oder vertriebenen oder sonst geschädigten öffentlichen Bediensteten, die der entsprechenden deutschen Regelung - Gesetz zu Artikel 131 des Bonner Grundgesetzes - nahekommt, geschaffen wird, die Bundesrepublik Deutschland sich einer angemessenen Beitragsleistung gewiss nicht entziehen wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, den entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung dienstrechtlicher Fragen im Herbst im Nationalrat einzubringen und im Sinne der Entschliessung des Nationalrates vom 11. Juni 1958 anlässlich der Genehmigung des Vermögensvertrages mit Deutschland Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wegen einer entsprechenden Beitragsleistung aufzunehmen?

.....